

## Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen

Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete

### Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

(Stand Juni 2022)

#### Inhalt

#### 1 Lebensweise und Lebensraum

- 1.1 Lebensraumansprüche der Brutvögel
- 1.2 Brutökologie
- 1.3 Nahrungsökologie
- 1.4 Zugstrategie

#### 2 Bestandssituation und Verbreitung

- 2.1 Verbreitung in Niedersachsen
- 2.2 Bestandssituation in Niedersachsen und Deutschland
- 2.3 Schutzstatus
- 2.4 Erhaltungszustand
- 2.5 Beeinträchtigungen und Gefährdungen

#### 3 Erhaltungsziele

#### 4 Maßnahmen

- 4.1 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen
- 4.2 Gebiete für die Umsetzung mit Prioritätensetzung
- 4.3 Bestandsüberwachung und Untersuchungsbedarf

#### 5 Schutzinstrumente



Abb. 1: Schwarzspecht (Foto: McPHOTO / blickwinkel.de)

## **1 Lebensweise und Lebensraum**

### **1.1 Lebensraumsansprüche der Brutvögel**

- Besiedelt überwiegend geschlossene, großflächige Wälder. Optimal sind Wälder mit ausgedehnten Altholzbeständen oder gestufte alte Mischwälder auch mit hohem Nadelbaumanteil.
- Nahrungsreiche Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie Ameisenvorkommen
- Als Brut- und Schlafbäume werden Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt, insbesondere alte Buchen und Kiefern (wichtig ist weitestgehende Astfreiheit im Anflugbereich). Höhlenbäume z. T. auch in kleineren Feldgehölzen und Baumgruppen. In gut geeigneten Beständen Konzentration von Höhlenbäumen (Höhlenzentren)
- Ein Brutpaar benötigt in heutigen Wirtschaftswäldern im Durchschnitt 250 ha Waldfläche; Reviergrößen z. T. aber noch deutlich größer (500-1.500 ha/BP), in günstigen Gebieten auch deutlich unter 250 ha.
- Der Schwarzspecht baut unter den einheimischen Spechten die größten Höhlen, daher haben Schwarzspechthöhlen im Wirtschaftswald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie z. B. Hohltaube, Raufußkauz, Bilche und Fledermäuse.

### **1.2 Brutökologie**

- Brut in selbst angelegten Baumhöhlen, die z. T. mehrere Jahre genutzt werden.
- Legebeginn: i. d. R. ab Ende März bis Mitte April
- Gelegegröße: meist 3-5 Eier, eine Jahresbrut
- Brutdauer: 12-14 Tage
- Nestlingszeit: 27-31 Tage.

### **1.3 Nahrungsökologie**

- Nahrung v. a. Larven, Puppen und Imagines von Ameisen, aber auch holzbewohnende Arthropoden. Bestände mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen insbesondere von Nadelbäumen sind für die Nahrungssuche wichtig. Oft Nadelholzbestände in erreichbarer Nähe, da hier i. d. R. ein hohes Angebot an Ameisen vorhanden ist.
- Nahrungssuche auch in jüngeren Waldbeständen
- Bei geringem Nahrungsangebot sehr große Aktionsräume.

### **1.4 Zugstrategie**

- Altvögel in Mitteleuropa größtenteils Standvögel, Jungvögel dispergieren in das weitere Umfeld.

## **2 Bestandssituation und Verbreitung**

### **2.1 Verbreitung in Niedersachsen**

Brutverbreitung in Niedersachsen

- Mit Ausnahme der Naturräumlichen Region „Watten und Marschen“ in allen Naturräumen vertreten. Besiedelt werden aktuell alle mit Wald bestandenen Landesteile und die Brutverbreitung spiegelt großflächig die Waldverteilung wider.
- Im Verlauf des 20. Jahrhunderts sukzessive Arealausweitung in die älter werdenden (Kiefern-)Wälder der Heidaufforstungen des 19. Jahrhunderts im niedersächsischen Tiefland sowie nach NW-Niedersachsen
- Aktuelle Schwerpunktverkommen liegen im Harz, Ostbraunschweigischen Flach- und Hügelland, der oberen Allerniederung, im Schaumburger Wald, Drömling, Weser- und Leinebergland, Solling sowie in der Lüneburger Heide mit Wendland.

### 2.1.1 Verbreitung in EU-Vogelschutzgebieten

**Tab. 1: EU-Vogelschutzgebiete, in denen der Schwarzspecht wertbestimmend ist**  
(sortiert nach aktueller Bedeutung für die Art)

Nr.	Name	Nr.	Name
1	V53 Nationalpark Harz	6	V21 Lucie
2	V24 Lüneburger Heide	7	V55 Solling
3	V37 Niedersächsische Mittelbe	8	V54 Südharz bei Zorge
4	V48 Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg	9	V47 Barnbruch
5	V67 Schaumburger Wald	10	V12 Hasbruch

**Tab. 2: EU-Vogelschutzgebiete, in denen der Schwarzspecht vorkommt**  
(jedoch nicht wertbestimmend) (sortiert nach aktueller Bedeutung für die Art)

Nr.	Name	Nr.	Name
1	V34 Südheide und Aschauteiche bei Eschede	8	V40 Diepholzer Moorniederung
2	V19 Unteres Eichsfeld	9	V44 Hildesheimer Wald
3	V46 Drömling	10	V22 Moore bei Sittensen
4	V30 Truppenübungsplätze Munster Nord und Süd	11	V45 Großes Moor bei Gifhorn
5	V29 Landgraben- und Dummeniederung	12	V41 Kuppendorfer Börde
6	V26 Drawehn	13	V23 Untere Allerniederung
7	V38 Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor	14	V33 Schweimker Moor und Lüderbruch

Etwa 10 % des aktuellen niedersächsischen Brutbestandes befinden sich in den EU-Vogelschutzgebieten. Außerhalb der Vogelschutzgebiete sind weitere Schwerpunktorkommen vorhanden (u. a. Lüneburger Heide mit Wendland, Ostbraunschweigisches Hügelland, Innerstebergland, Alfelder Bergland, Eichsfelder Becken, Kalenberger Bergland, Göttinger-Northeimer Wald, Pyrmonter Bergland).

### 2.2 Bestandssituation in Niedersachsen und Deutschland

Brutbestand in Niedersachsen und Deutschland

- In Deutschland ca. 32.000-51.000 BP (RYSILAVY et al. 2020)
- In Niedersachsen aktuell ca. 5.000 BP (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)
- Europaweit Zunahme des Bestandes

In Deutschland und in Niedersachsen in den letzten zwei Jahrzehnten deutliche Bestandzunahmen um jeweils mehr als 20 %.

**2.3 Schutzstatus**

EU-Vogelschutzrichtlinie:	Art. 4, Abs. 1: Anhang I - Art Art. 4, Abs. 2: Zugvogelart	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Bundesnaturschutzgesetz:	§ 10, Abs. 2, Nr. 10: besonders geschützte Art § 10, Abs. 2, Nr. 11: streng geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
AEWA (Afrikanisch-Eurasisches Wasservogel-Über-einkommen):	Art der Anlage 2 Art mit AEWA Aktionsplan	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Jagdrecht:	Art unterliegt BJagdG od. NJagdG Jagdzeit festgesetzt	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

**2.4 Erhaltungszustand**

Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen

- In Niedersachsen ist der Erhaltungszustand der Art (Brutvögel) als günstig zu bewerten.

**2.5 Beeinträchtigungen und Gefährdungen**

- Gefährdungsgrad: Rote Liste Deutschland (2020): \* – Ungefährdet  
Rote Liste Niedersachsen (2021): \* – Ungefährdet
- Überwiegend in der Vergangenheit Lebensraumverlust durch Umwandlung von reich strukturierten Nadel-, Laub- und Mischwäldern in Altersklassenwälder und Nadelforsten mit kurzen Umtriebszeiten, die das Heranwachsen ausreichend dicker Höhlenbäume verhindern
- Rückgang von Ameisenbeständen durch Verlust von Sonderbiotopen im Wald (Lichtungen, strukturreiche Waldränder, Zunahme von Schattbaumarten etc.).
- Teilweise Mangel und Entfernung für die Anlage von Höhlen geeigneter Altbäume durch forstliche Maßnahmen oder unzureichende Erhaltung von potenziellen Höhlenbäumen
- Teilweise unzureichende Erhaltung und Entwicklung von starkem Totholz
- Störung durch forstliche Arbeiten in der Brutzeit (Februar-Juli) z. B. durch Selbstwerber, Rückearbeiten, Aufarbeitungen.

### **3 Erhaltungsziele**

Ziel ist die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sowie des Verbreitungsgebietes der Art. Angesichts der aktuellen landesweiten Bestandssituation und des günstigen Erhaltungszustandes sind die Erhaltungsziele derzeit erreicht.

#### **Bezogen auf die Brutvogelpopulation**

- Erhalt und Stabilisierung der Bestände in den besiedelten Wäldern und Naturräumlichen Regionen sowie ggf. Erhöhung der Bestandsdichte.

#### **Bezogen auf die Lebensräume der Brutvögel**

- Erhalt strukturreicher Nadel-, Laub(Buchen)- und Mischwälder (mit Lichtungen, Schneisen etc.) in enger räumlicher Vernetzung
- Erhalt von ausreichenden Altholzanteilen und Habitatbaumgruppen im Wirtschaftswald, die als Netz von Habitatbäumen über den Waldbestand verteilt sind.
- Belassen von Totholz und Baumstubben als Nahrungshabitate
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen).

### **4 Maßnahmen**

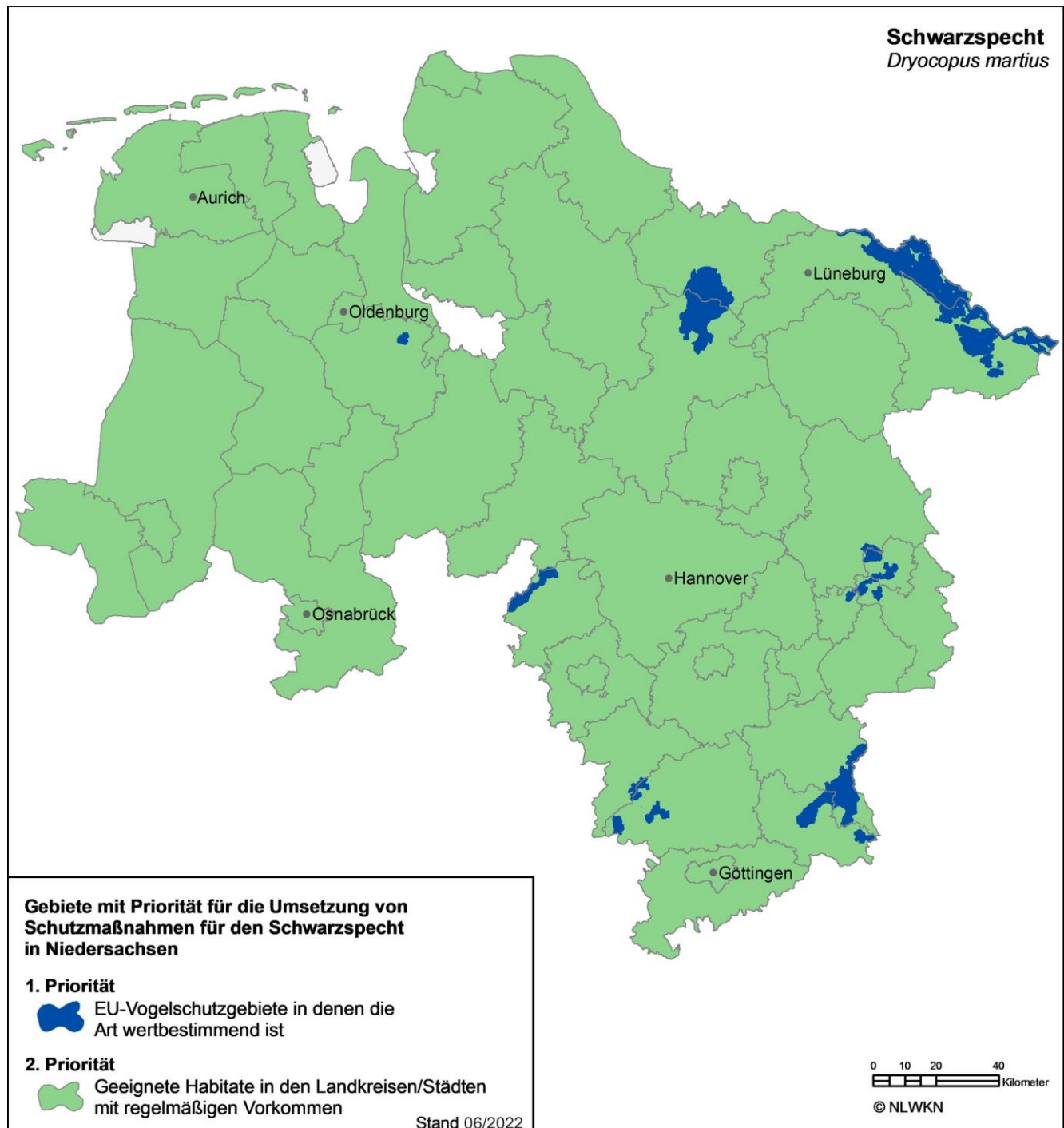
Der Schwarzspecht ist als Leitart für ausgedehnte Waldgebiete mit alten, starken, nicht zu dicht stehenden Bäumen besonders bedeutend. Für den Erhalt der Art sind Maßnahmen innerhalb und außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten durchzuführen.

#### **4.1 Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen**

- Schutz von unbewirtschafteten Habitatbaumgruppen mit vitalen Alt- und Uraltbäumen, damit auch Sicherung des Angebotes von Alt- und Totholzinseln
- Schonung von bekannten Höhlenbäumen und Höhlenbaumzentren. Schwarzspechtbäume nicht einzeln, sondern in Altholzflächen von 2-5 ha sichern, da für den Schwarzspecht eine gruppierte Verteilung von alten Bäumen mit freiem Anflug günstiger ist, als einzelnstehende Altbäume in Jungbeständen

## 4.2 Gebiete für die Umsetzung mit Prioritätensetzung (s. Karte 1)

1. EU-Vogelschutzgebiete, in denen der Schwarzspecht wertbestimmend ist.
2. Alle Gebiete mit geeigneten Habitaten und Lebensräumen des Schwarzspechtes in Bereichen der unteren Naturschutzbehörden mit regelmäßigen Vorkommen.



Karte 1: Gebiete für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen

## 4.3 Bestandsüberwachung und Untersuchungsbedarf

- Regelmäßige Erfassung der Brutbestände in EU-Vogelschutzgebieten im Rahmen des Gebietsmonitorings und in repräsentativen Kerngebieten der Schwerpunktorkommen außerhalb der EU-Vogelschutzgebiete; Erfassung des Brutbestandes übriger Gebiete im mehrjährigen Turnus

## 5 Schutzinstrumente

Grundsätzlich muss in EU-Vogelschutzgebieten eine hoheitliche Grundsicherung erfolgen. Die Verordnungsinhalte richten sich dort nach dem Gem. RdErl. d. MU und d. ML. v. 21.10.2015, verlängert am 02.09.2020, „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“. Nähere Erläuterungen zu diesem Erlass werden im Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern“ gegeben.

Die bedeutendsten Kernvorkommen des Schwarzspechtes in EU-Vogelschutzgebieten sollten als NSG ausgewiesen werden. Im Privatwald besteht dann die Möglichkeit des Erschwernisausgleichs nach der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000 Gebieten v. 31.05.2016, der auch in Landschaftsschutzgebieten und bestimmten Gebietsteilen des Biosphärenreservats Niedersächsische Mittelbe gewährt wird.

Für alle europäischen Vogelarten und damit auch für den Schwarzspecht gelten die Vorschriften (Zugriffsverbote) des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in den Ländern Niedersachsen und Bremen“ (Rd.Erl. d. ML v. 01.12.2020) bietet die Möglichkeit der Förderung des investiven Waldumbaus. Diese Förderung kann z. B. für die Etablierung von Ersatzhabitaten bzw. Verbindungskorridoren genutzt werden.

Für Flächen im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten werden Managementkonzepte auf Grundlage des gemeinsamen Runderlasses von ML und MU vom 21.10.2015, verlängert am 02.09.2020, „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ erstellt. Die Niedersächsischen Landesforsten und die Naturschutzverwaltung wirken darauf hin, die Finanzierung der Maßnahmen sicherzustellen. Weiterhin berücksichtigen die Niedersächsischen Landesforsten den speziellen Artenschutz bei der Umsetzung des Regierungsprogramms zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) konsequent.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass von der in FFH-Gebieten verfolgten Zielsetzung des Landes, auf größerer Fläche einen günstigen Erhaltungszustand zu entwickeln und die Lebensraumtypenfläche auszuweiten weitere positive Effekte im Hinblick auf die Erhaltungsziele für den Schwarzspecht ausgehen werden. Dies gilt gleichermaßen für die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (z. B. NWE5-Vorhaben).

Auch die ordnungsgemäße Forstwirtschaft außerhalb des Landeswaldes gewährleistet Artenschutzziele für diese Art auf Niveau der Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

### Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

– Fachbehörde für Naturschutz –

Postfach 91 07 13, 30427 Hannover

[www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen)

Ansprechpartner im NLWKN für diesen Vollzugshinweis: Knut Sandkühler

Zitiervorschlag:

NLWKN (Hrsg.) (2022): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Schwarzspecht (*Dryocopus martius*).

– Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S.,

[www.nlwkn.niedersachsen.de/download/26007](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/26007)